



## INHALT

## SEITE

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	2
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung	3
Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund Allgemeinverfügung – Verkaufsoffene Sonntage (nach § 6 LöffG)	4
Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund Allgemeinverfügung – Verkaufsoffene Sonntage (nach § 5 BädVerkVO)	5
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Hansestadt Stralsund „Discounter-Markt am Carl-Heydemann-Ring/Autohaus Schütt und Ahrens “	5
Jahresabschluss 2011 Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH	6
Jahresabschluss 2011 Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	7
Impressum	8

## Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2012-V-10-0857 vom 06.12.2012

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 06.12.2012 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, wird wie folgt geändert:

**§ 11** (Beratende Ausschüsse) wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

die unter Ziffer 7. und 8. aufgeführten zeitweiligen Ausschüsse werden gestrichen

**§ 12** (Weitere Ausschüsse) wird in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Als ständige Stelle für Eingaben gegen Verstöße bei Hygiene, Verhalten und sonstigem Anlass zu Beschwerden gebenden Ereignissen im Bereich der ärztlichen Versorgung bzw. der Altenpflege und -betreuung auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund wird der Ausschuss für Patientenangelegenheiten gebildet. Ihm kommt insbesondere vermittelnde Funktion zu.

### Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 06.12.2012 in Kraft.

Stralsund, 25.01.2013



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister  
als Straßenbaulastträger



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.01.2013 angezeigte Satzung (1. Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 25.01.2013



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister  
als Straßenbaulastträger



## Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nachstehende Straße und Wege im Stadtteil Kniepervorstadt des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße und Wege:

### 1.1 Herbert-Ewe-Straße

abzweigend von der Gerhart-Hauptmann-Straße bis zur Hagemeisterstraße  
Gemarkung Stralsund, Flur 5, Flurstück 160  
Gemarkung Stralsund, Flur 12, Flurstücke 180, 207, 211, 213, 215

1.2 abzweigend von der Herbert-Ewe-Straße nach Westen bis zur Herbert-Ewe-Str. 11  
Gemarkung Stralsund, Flur 12, Flurstücke 187, 195

1.3 abzweigend von der Herbert-Ewe-Straße nach Westen zur Herbert-Ewe-Straße 23  
Gemarkung Stralsund, Flur 5, Flurstück 162 tlw.

### 2. Wege

2.1 Verbindungsweg abzweigend von der Herbert-Ewe-Straße zur Friedrich-Naumann-Straße  
Gemarkung Stralsund, Flur 12, Flurstücke 150, 152, 148

2.2 Verbindungsweg weiterführend von der Herbert-Ewe-Straße nach Westen bis zur Sarnowstraße  
Gemarkung Stralsund, Flur 5, Flurstück 162 tlw.

Festsetzungen zu 1.1:

Klassifizierung: Anliegerstraße/sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV  
Funktion: Grundstückerschließung  
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 1.2:

Klassifizierung: Anliegerstraße/sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV  
Funktion: Grundstückerschließung  
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 1.3:

Klassifizierung: Anliegerstraße/sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV  
Funktion: Grundstückerschließung  
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 2.1:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV  
Funktion: Anlieger- und Verbindungsweg, Verbindung für Fußgänger/Radfahrerstraße von der Herbert-Ewe-Straße zur Friedrich-Naumann-Straße  
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer, kein Kfz-Verkehr

Festsetzungen zu 2.2:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV  
Funktion: Anlieger- und Verbindungsweg, Verbindung für Fußgänger/Radfahrerstraße von der Herbert-Ewe-Straße zur Sarnowstraße  
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer, kein Kfz-Verkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

**Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 21.12.2012



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister  
als Straßenbaulastträger



**Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund**

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund in den Grenzen nach Nummer 2 wird der gewerbliche Verkauf in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für folgende insgesamt 4 Sonntage freigegeben:

24.03.2013      09.06.2013      21.07.2013      18.08.2013

2. Die Verfügung nach Nummer 1 bezieht sich auf die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippenkaai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Raum 106, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, während der üblichen Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung kann auf Antrag hin durch das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Stralsund, 17.12.2012



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister  
als Straßenbaulastträger



## Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Für die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund in den Grenzen nach Nummer 2 wird der gewerbliche Verkauf in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für folgende insgesamt 16 Sonntage freigegeben:

07.04.2013,	26.05.2013,	01.09.2013,	13.10.2013,
14.04.2013,	30.06.2013,	08.09.2013,	27.10.2013,
28.04.2013,	07.07.2013,	22.09.2013,	03.11.2013,
05.05.2013,	04.08.2013,	06.10.2013,	01.12.2013.
2. Die Verfügung nach Nummer 1 bezieht sich auf die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippen kai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Raum 106, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald beantragt werden.

Stralsund, 17.12.2012



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister  
als Straßenbaulastträger



### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Hansestadt Stralsund „Discounter-Markt am Carl-Heydemann-Ring/Autohaus Schütt und Ahrens“

Das Planverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Discounter-Markt am Carl-Heydemann-Ring/Autohaus Schütt und Ahrens“ wurde im Januar 2012 durch Beschluss der Bürgerschaft eingeleitet. Das Plangebiet liegt in der Tribseer Vorstadt am Carl-Heydemann-Ring 128.

Es wird begrenzt:

- im Nordwesten durch das Autohaus Schütt & Ahrens und das Flurstück 60/6,
- im Nordosten durch die Flurstücke 61/6, 68 und 69,
- im Südosten durch die Flurstücke 72/1, 73/1, die Grundstücke Alte Richtenberger Str. 24 d, Carl-Heydemann-Ring 130 und 132 und
- im Südwesten durch den Carl-Heydemann-Ring.

Planungsziel:

Es soll ein Discount-Markt mit ca. 850 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche angesiedelt werden.

Das Bauamt informiert zum Vorentwurf durch Aushang. Neben dem Plan und der Begründung kann auch in das Lärmgutachten eingesehen werden.

**Aushangzeit: 20. 02. – 07. 03. 2013**

Mo, Mi 07.00 - 16.00 Uhr

Die, Do 07.00 - 18.00 Uhr

Fr 07.00 - 15.00 Uhr

**Ort:** Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege  
Badenstr. 17, 2. Etage, im Flur rechts

Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 29.01.2013

gez. Dr. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

### **Jahresabschluss 2011** **gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz** **Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2011 der Theater Vorpommern GmbH wurde durch die PwC Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 16. Mai 2012 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater Vorpommern GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den handelsrechtlichen und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht hin, wonach die Gesellschaft weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafter sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern angewiesen ist. Ferner ist das langfristig gebundene Vermögen der Gesellschaft zum

31. Dezember 2011 nur zu 43,3 % durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Insoweit ist die Gesellschaft mit einem zu niedrigen Eigenkapital ausgestattet. Finanzierungsprobleme waren 2011 nicht zu verzeichnen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung im Übrigen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Berlin, 16. Mai 2012

DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Feld  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa Fechner  
Wirtschaftsprüfer

II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 17.08.2012 zum Jahresabschluss per 31.12.2011 Folgendes festgestellt:

"Der Landesrechnungshof gibt Prüfungsbericht unter Zurückstellung von Bedenken frei (§ 14 Abs. 4 KPG)."

III. Die Gesellschafterversammlung der Theater Vorpommern GmbH hat mit Beschluss ThVo GV 05/2012 vom 04.07.2012 folgende Feststellungen getroffen:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Theater Vorpommern GmbH mit einem Jahresüberschuss von 3.081,28 € und einer Bilanzsumme von 2.067.924,29 € wird festgestellt.
- Der Jahresabschluss in Höhe von 3.081,28 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
- Den Geschäftsführern Herrn Dr. Steffens und Herrn Westphal wird für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Datum 04.07.2012

gez. Ulf Dembski  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

IV. Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo – Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Theaters, im Büro des Geschäftsführers, öffentlich ausgelegt.

Greifswald, 14.12.2012

gez. Dirk Löschner  
Intendant und Geschäftsführer

### **Jahresabschluss 2011** **gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz** **Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2011 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die BTR SUMUS GmbH, Carl-Heydemann-Ring 55 in 18437 Stralsund, geprüft und am 12. Juli 2012 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG Mecklenburg-Vorpommern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten

und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, und Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 22.11.2012 dazu Folgendes festgestellt:  
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).
- III. Der Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 1. November 2012 folgende Beschlüsse gefasst:
  1. Der von der BTR SUMUS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.697,96 Euro und einer Bilanzsumme von 2.296.887,43 Euro festgestellt.
  2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.697,96 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- IV. Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 12.12.2012

gez. Peter Fürst  
Geschäftsführer

### **Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 252 110

#### **Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 – 252 212)  
Email: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)